

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund des § 66 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) gibt sich der Magistrat folgende Geschäftsordnung:

Allgemeine Pflichten des Magistrats

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

1. Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet. Die auf Anfordern der Stadtverordnetenversammlung zu den Beratungsgegenständen zu erteilenden Auskünfte gibt der Bürgermeister, sofern nicht der Magistrat ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes beschließt.
2. An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung nehmen die vom Magistrat bestimmten Mitglieder teil.

§ 2

Amtsverschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Magistrats sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Magistrats.
2. Bei Verstößen finden bei hauptamtlichen Mitgliedern des Magistrats die Vorschriften des Dienststrafrechts Anwendung.
3. Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats können gem. § 23 Abs. 2 HGO in eine Buße bis zu 150,00 DM genommen werden. Über die Verhängung der Buße entscheidet die für die Berufung des Ehrenbeamten zuständige Stelle. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

§ 3**Widerstreit der Interessen**

1. Niemand darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seien Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt wird.
2. Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken.
3. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, wenn gesetzlich nicht anders bestimmt ist, der Magistrat.
4. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 4**Treuepflicht**

1. Die Mitglieder des Magistrats haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Magistrat.

Einberufung zu Sitzungen**§ 5****Zuständigkeit, Form und Fristen**

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Der Magistrat tritt, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, so oft wie es die Geschäfte verlangen, zusammen.

Verlauf der Sitzungen

§ 6

Form der Beschlußfassung

1. Der Magistrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
2. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.
3. Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gelten für die Wahlen des Magistrats die Bestimmungen über die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

§ 8

Abstimmung

1. Beschlüsse des Magistrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
2. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stellung und Aufgaben des Magistrats

§ 9

Allgemeine Aufgaben

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

1. Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Stadt.
2. Der Magistrat besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereit gestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt.
3. Der Magistrat hat insbesondere:
 - a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde zu führen;
 - b) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und auszuführen;
 - c) die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten der Stadt zu erledigen;
 - d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Stadt und das sonstige Vermögen der Stadt zu verwalten;
 - e) die Ausgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Stadt einzuziehen;
 - f) den Haushaltsplan aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
 - g) die Stadt zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden der Stadt zu vollziehen.
4. Der Magistrat hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte über wichtige Fragen der Stadtverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

§ 10

Personalangelegenheiten

1. Mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Stadträte werden die Bediensteten von dem Magistrat bestellt, befördert und entlassen.

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

2. Zu der Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 11

Widerspruch, Beanstandung

1. Der Magistrat hat einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
2. Verletzt der aufgrund des Widerspruchs neu zu fassende Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls das Recht, so hat der Magistrat ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung der Stadtverordnetenversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung.
3. Gegen die Beanstandung sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde tritt. Die Beschwerde ist beim Magistrat einzulegen, die Frist wird auch durch Einlegung bei der Aufsichtsbehörde gewahrt. Hält der Magistrat die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann sowohl von dem Magistrat als auch von der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden.

Aufgaben des Bürgermeisters und der Stadträte

§ 12

Allgemeine Aufgaben

1. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus, soweit nicht Stadträte mit der Ausführung beauftragt sind.
2. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Magistrats.
3. Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und dem zuständigen Stadtrat selbständig erledigt.

§ 13

Dringende Fälle

Der Bürgermeister und bei seiner Verhinderung der Erste Stadtrat können in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Magistrats nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Dem Magistrat ist unverzüglich hierüber zu berichten.

§ 14

Vertretung der Stadt

1. Der Magistrat vertritt die Stadt. Erklärungen der Stadt werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Stadträte, abgegeben. Der Magistrat kann auch andere Bedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
2. Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 1 erteilt ist.
3. Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Magistratsmitglieder ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Bediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz führen.

§ 15

Widerspruch

Unterläßt es der Magistrat, einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 63 HGO zu widersprechen, so hat der Bürgermeister dies zu tun.

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Rüsselsheim

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.1952 in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.1949 außer Kraft.